



# Amtsblatt



## als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:  
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,  
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 20

Mittwoch, den 30. September 2015

Nr. 9

### Amtlicher Teil

#### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

##### Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

##### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:  
[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)  
Tel. .... 036964 880  
Fax: ..... 036964 8855

##### Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:  
Frau Salzmann  
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat  
von 17:30 bis 18:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr  
erreichbar unter der  
Rufnummer: 036964 7184

##### Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:  
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond  
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
036964 83623

Ruf:  
Sprechzeit:  
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizei-  
inspektion Bad Salzungen,  
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
36433 Bad Salzungen  
03695 /5510  
Ruf  
Polizei-Notruf: 110

##### Hinweis an Hundebesitzer / Hundehalter

Jeder Hundebesitzer hat Rechte und Pflichten. Bevor man sich einen Hund als Haustier anschafft, sollte man sich über die Gesetze, die als Hundebesitzer zu beachten sind, informieren. Da gibt es die Leinenpflicht, die Maulkorbpflicht und die Pflicht Hundekot zu beseitigen.

Auch wenn Sie Ihren Hund angemeldet haben und Hundesteuer bezahlen, sind Sie selbst verpflichtet, den Schmutz Ihres Tieres zu entfernen. Die verbreitete Meinung und oft benutzte Ausrede, durch die Zahlung der Hundesteuer gewissermaßen davon befreit zu sein, ist falsch. Der Hundebesitzer ist für seinen Hund verantwortlich und das gilt auch, wenn er sein Häufchen macht. Der Hundekot stellt eine Verunreinigung dar, die sofort zu entfernen ist. Dieses gilt nicht nur für öffentliche Gehwege und Straßen, sondern auch für Park- und Grünanlagen. Bedenken Sie, dass eine Nichtbeachtung der Hundekotentsorgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ein Bußgeld zur Folge haben kann.

Leider gibt es eine Vielzahl von „schwarzen Schafen“, die sich gerne ihrer Verantwortung entziehen, dabei ist es ganz einfach die Hinterlassenschaft wegzubringen. Mit jeder handelsüblichen Plastiktüte oder einem Hundekotbeutel, können Sie diesen Zweck erfüllen. Einfach eine Tüte über die Hand stülpen, Haufen aufnehmen und zuhause (mit dem Restmüll) oder in einem der zahlreich aufgestellten Abfallbehälter werfen. Die Hundekotentfernung ist zwar keine schöne Sache, aber Sie sollte für jeden Hundebesitzer selbstverständlich sein.

Geben Sie ein gutes Beispiel und beseitigen Sie die Hinterlassenschaft Ihres Hundes. Liegengelassener Hundekot ist nicht nur eine Sauerei, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle. Besonders Kinder und abgeschwächte Erwachsene sind durch die Übertragung von Salmonellen, Hundewürmern, Hakenwürmern und Bandwürmern gefährdet. Diese können Ursache - von verschiedenen Augen- Leber-, Lungen- und Gehirnerkrankungen sein. Für Geh- und Sehbehinderte stellt Hundekot sogar eine Unfallgefahr dar.



## Gemeinde Brunnhartshausen

### Beschlüsse Brunnhartshausen

#### Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 19.08.2015

##### Beschluss-Nr. 2015/7/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2015

Abstimmung: 5/0/1

##### Beschluss-Nr. 2015/7/02

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2015

Abstimmung: 4/0/2

Information zum Teilnehmungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Brunnhartshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

##### Beschluss-Nr. 2015/7/03

Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept (HSK) - Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes bis 2024

Abstimmung: 6/0/0

Brunnhartshausen, den 19.08.2015

**Fuß, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

### Grundstück in Brunnhartshausen / OT Steinberg zu verpachten

Nähere Informationen unter der Homepage  
der VG Dermbach:

[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de) - Aktuelles / Immobilien

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die  
zuständige Mitarbeiterin Frau M. Rommel:  
Rufnummer: 036964/8812 - Fax-Nr.: 036964/8855  
bzw. E-Mail: [rommel@vgs-dermbach.de](mailto:rommel@vgs-dermbach.de)

## Gemeinde Dermbach

### Beschlüsse Dermbach

#### Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 19.08.2015

##### Beschluss-Nr. 15/08/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 08.07.2015

Abstimmung: 14/0/1

##### Beschluss-Nr. 15/08/02

Beschluss zur Genehmigung nach § 2 Erhaltungssatzung der Gemeinde Dermbach zum Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses mit einer vorhandenen Doppelgarage

Abstimmung: 15/0/0

##### Beschluss-Nr. 15/08/03

Beschluss zur Genehmigung nach § 2 Erhaltungssatzung der Gemeinde Dermbach zum Bauantrag - Neubau eines Carports

Abstimmung: 15/0/0

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014

Information zum Teilnehmungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Dermbach, den 19.08.2015

**Hugk, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Neidhartshausen

### Beschlüsse Neidhartshausen

#### Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 08.09.2015

##### Beschluss-Nr. 22/06/2015

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Ufersicherung am Gewässer Schmerbach einschließlich Wiederherstellung der Zuewegung entlang des Bahndammes „Im Backeloh“

Abstimmung: 6/0/0

Neidhartshausen, den 08.09.2015

**Staudt, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Oechsen

### Beschlüsse Oechsen

#### Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 25.08.2015

##### Beschluss-Nr. 01/25/08/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 28.07.2015

Abstimmung: 5/0/1

Information zum Teilnehmungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

##### Beschluss-Nr. 02/25/08/15

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe - Trockenlegung Großspielfeld

Abstimmung: 6/0/0

##### Beschluss-Nr. 03/25/08/15

Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ in Oechsen

Abstimmung: 6/0/0

Oechsen, den 25.08.2015

**Weinert, Bürgermeisterin**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Stadt Stadtlengsfeld

### Satzung für das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld

Gemäß § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) i. d. F. d. B. vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBL. S. 82; ber. S. 154) und § 4 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut - Thüringer Archivgesetz - (ThürArchivG) vom 23.04.1992 (GVBL. S. 139) geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBL. S. 243) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.08.2015 für das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld (nachfolgend Archiv genannt) folgende Archivsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Das Archiv wird von der Stadt Stadtlengsfeld in eigener Verantwortung und Zuständigkeit geführt.

Mit der Führung des historischen Archivs werden die Ortschronisten nach Maßgabe dieser Satzung betraut.

(2) Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit dem Archiv- und Sammlungsgut bei der Archivierung und der Benutzung in den Archivräumen der Stadt Stadtlengsfeld.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die im Archiv oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Archiv übergeben wurden.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petchaften und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Archiv zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

#### § 3

##### Stellung und Aufgaben des Archivs

(1) Die Stadt Stadtlengsfeld, nachfolgend Kommune genannt, unterhält das Archiv als Einrichtung für die Stadt-, Regional- und Lokalgeschichte.

(2) Das Archiv verwahrt alle Unterlagen, die für die Geschichte von Stadtlengsfeld und ihres gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(3) Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, sowie Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositionsverträgen im Archiv deponieren.

(4) Durch das Archiv wird die Erforschung der Stadt-, Regional- und Lokalgeschichte gefördert.

Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind.

#### § 4

##### Recht auf Benutzung

(1) Jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von historischem Archivgut im Archiv nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht

Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

#### § 5

##### Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen einschließen kann.

Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf den Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

(3) Über die Art der Benutzung entscheidet der Bürgermeister.

#### § 6

##### Benutzungsantrag

(1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Schriftform zu stellen (Benutzungsantrag), wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist (Anlage 1 / Bestandteil dieser Satzung).

(2) Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen ist ein Benutzungsantrag entbehrlich.

(3) Der Benutzer ist in geeigneter Form auf seine Pflichten hinzuweisen. Er ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.

Falls erforderlich, ist eine Erklärung zur Anerkennung und zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter schriftlich von ihm einzuholen (§ 6 Abs. 4).

(4) Vor der Direktbenutzung hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien, Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden (Anlage 2 / Bestandteil dieser Satzung).

(5) Mitwirkende Hilfskräfte haben einen eigenen Benutzungsantrag zu stellen.

(6) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(7) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(8) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 4 ThürArchivG.

#### § 7

##### Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für den beantragten Zeitrahmen erteilt.

(3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

#### § 8

##### Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. unter Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) erteilt werden.

Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder eine Auflage nicht eingehalten hat,
- der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
- der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,

- d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

## § 9

### Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs.2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen.

Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
- b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(6) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben.

Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs.1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

(7) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 ThürArchivG.

(8) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.

## § 10

### Datenschutz, Sicherung, Erschließung

Für die Belange des Datenschutzes, der Sicherung und Erschließung gelten die Bestimmungen des § 15 Thüringer Archivgesetz.

## § 11

### Direktbenutzung

(1) Die Benutzung des Archivs erfolgt in einer dafür geeigneten Räumlichkeit im Rathaus im Beisein eines Archivbeauftragten (Ortschronisten) der Stadt Stadtlengsfeld, nach Terminvereinbarung.

## § 12

### Auswärtige Benutzung /Ausleihe und Versendung

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt der Bürgermeister.

(3) Vom Versand sind Urkunden und Bücher sowie besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien oder Sammlungsstücke ausgeschlossen.

(4) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(6) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

In diesem Fall ist zwischen der Stadt Stadtlengsfeld und dem Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

## § 13

### Anfertigen von Reproduktionen, Wiedergabe

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden.

Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters

- zum angegebenen Zweck,
- unter Angabe des Archivs,
- der festgelegten Signatur und
- unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte

vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers des Eigentümers.

(4) Das Recht, historisches Archivgut wiederzugeben, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 14

### Erheben von Kosten

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der „Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld - (Archivkostensatzung)“ erhoben.

## § 15

### Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien und Sammlungsstücken des Archivs ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

- Historisches Archiv der Stadt Stadtlengsfeld
- Bestand-Nr.: ...
- Signatur-Nr.: ...

Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich.

Gleiches gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

## § 16 Haftung

Der Benutzer des Archivs haftet für eventuelle Schäden, die mit der Nutzung des Archivs im Zusammenhang stehen. Gleiches gilt bei Verlust von anvertrautem Archivgut.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlengsfeld, den 01.09.2015 - Siegel -  
**Adam**  
**Bürgermeister**

### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld

### Archivkostensatzung

Gemäß § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) i. d. F. d. B. vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBL. S. 82; ber. S. 154) und der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. d. B. vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBL. S. 82), sowie der Satzung für das historische Archiv - Archivsatzung - der Stadt Stadtlengsfeld hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in seiner Sitzung am 05.08.2015 folgende Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld - Archivkostensatzung - beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren- und Kostenpflicht

Für die Benutzung des historischen Archivs der Stadt Stadtlengsfeld werden Benutzungsgebühren, für die erbrachten Leistungen werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld benutzt, im Übrigen

a) wer die Gebühren durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat

oder

b) wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Benutzung.

Die Benutzung beginnt mit der Anforderung von historischem Archivgut.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

### § 4

#### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 5 werden nicht erhoben bei der Benutzung von historischem Archivgut für nachweisbar wissenschaftliche

oder heimatkundliche Zwecke sowie für mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivgut gegeben werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des historischen Archivgutes im Interesse der Stadt Stadtlengsfeld liegt.

Über das Bestehen des städtischen Interesses entscheidet der Bürgermeister.

(3) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Kosten.

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung von historischem Archivgut, einschließlich der täglich einmaligen Ausgabe bzw. der Bereitstellung, werden folgende Gebühren erhoben:

a) pro angefangener Tag:	8,00 €
b) pro Woche:	23,00 €
c) pro Monat:	50,00 €

### § 6

#### Wiedergabegebühren

Für das Recht, aus dem historischen Archivgut der Stadt Stadtlengsfeld bildliche Darstellungen, insbesondere von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten oder Postkarten in Publikationen (Bücher, Bucheinschläge, Zeitungen, Plakaten, Kalender, Briefumschläge, Couverts u. ä.) wiederzugeben, werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung Gebühren, bemessen an der Anzahl der veröffentlichten Wiedergabeexemplare, wie folgt erhoben:

Anzahl der veröffentlichten Exemplare

a) bis 1.000	10,00 €
b) von 1.001 bis 2.500	15,00 €
c) von 2.001 bis 5.000	20,00 €
d) von 5.001	25,00 €

Bei unberechtigter Wiedergabe wird eine Wiedergabegebühr in dreifacher Höhe der angegebenen Gebührensätze erhoben.

### § 7

#### Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten)

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der das historische Archiv der Stadt Stadtlengsfeld benutzt, im Übrigen

a) wer die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat

oder

b) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Kosten werden, soweit möglich, zusammen mit dem Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 2, ansonsten mit Kostenbescheid erhoben. Sie sind mit der Bekanntgabe des Bescheids an den Schuldner fällig.

### § 9

#### Verwaltungsgebühren

(1) Für die Anfertigung von Reproduktionen von historischem Archivgut, werden je Seite folgende Gebühren erhoben:

a) Normalpapierkopien A4	0,50 €
b) Normalpapierkopien A3	1,00 €

(2) Für Abzüge/Vergrößerungen von Bildern werden erhoben:

a) auf Fotopapier schwarz/weiß je Abzug bis A5	5,00 €
b) auf Fotopapier schwarz/weiß je Abzug bis A4	7,00 €
c) auf Fotopapier farbig je Abzug bis A5	6,00 €
d) auf Fotopapier farbig je Abzug bis A4	8,00 €

### § 10

#### Auslagen

(1) Auslagen werden insbesondere und in voller Höhe erhoben für die,

a) bei außerhalb des historischen Archivs gefertigten Reproduktionen die den vom Bürgermeister beauftragten Dritten zustehenden Beträge,

b) bei der Versendung von Archivgut entstehenden Portokosten sowie entstehende Kosten für Verpackung und Versicherung.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlengsfeld, d. 01.09.2015

- Siegel -

**Adam**  
**Bürgermeister**

### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Beschlüsse Stadtlengsfeld

### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld am 02.09.2015

#### Beschluss-Nr. 17/2015

Empfehlungsbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Zuschuss an den freien Träger der Kindertageseinrichtung Stadtlengsfeld

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 18/2015

Empfehlungsbeschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe - jüdischer Friedhof Teilabschnitt westlicher Mauerzug Kunst- und Natursteinrekonstruktion

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 19/2015

Beschluss zum Antrag des Angelvereins Feldatal Stadtlengsfeld e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. und gem. Zi.6.2. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 20/2015

Beschluss zum Antrag des Feuerwehrvereins Stadtlengsfeld e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. und gem. Zi.6.2. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 21/2015

Beschluss zum Antrag des Fördervereins zur Erhaltung der Oestreich-Orgel in der evangelischen Kirche zu Stadtlengsfeld/Rhön e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 22/2015

Beschluss zum Antrag des Freizeit Sportverein Stadtlengsfeld e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 23/2015

Beschluss zum Antrag des Gemischten Chores Stadtlengsfeld e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 24/2015

Beschluss zum Antrag des Lengsfelder Carneval Vereins e.V. auf Förderung gem. Zi.6.1. und gem. Zi.6.2. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

#### Beschluss-Nr. 25/2015

Beschluss zum Antrag des Rassekaninchenzuchtvereins T181 auf Förderung gem. Zi.6.1. und gem. Zi.6.2. der „Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 09.05.2008

Abstimmung: 7/0/0

Stadtlengsfeld, den 02.09.2015  
**Adam, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 21.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

## Stellenausschreibung der Stadt Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld beabsichtigt **ab dem 01.12.2015 eine/n Mitarbeiter/in** (Vollzeit/40 Wh.) **im Bauhof** der Stadt Stadtlengsfeld (hauptsächlicher Einsatzbereich in den Ortsteilen Gehaus und Hohenwart), unbefristet einzustellen.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Homepage der VG Dermbach:  
**[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)** - Verwaltung / Stellenangebote

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau J. Bürger  
Rufnummer: 036964/8829 - Fax-Nr. 036964/8855  
E-Mail: [buerger@vgs-dermbach.de](mailto:buerger@vgs-dermbach.de)

## Bekanntmachung

Am **Montag, dem 05. Oktober 2015** wird auf den Friedhöfen in Stadtlengsfeld und Gehaus die Überprüfung der Grabmäler auf ihre Standsicherheit durchgeführt:

**um 10.00 Uhr auf dem Friedhof in Stadtlengsfeld und um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Gehaus.**

Gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien UVV 4.7 vom 1. Januar 2000 sowie der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.03.2011 sind Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Grabmale, die sich bewegen lassen, von denen aber keine akute Gefahr ausgeht, werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder umzulegen.

Interessierte Bürger haben die Möglichkeit zu oben genanntem Zeitpunkt an dieser Überprüfung teilzunehmen.

Stadtlengsfeld, den 17.09.2015

**R. Adam**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Urnshausen

### Beschlüsse Urnshausen

#### Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 03.09.2015

##### Beschluss-Nr. 01/03/09/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 12.06.2015

Abstimmung: 8/0/1

Information zum Beteiligungsbericht 2015 der Gemeinde Urnshausen für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen Aktiengesellschaft - KEBT AG - Erfurt im Jahr 2014

Urnshausen, den 03.09.2015

**Seifert, Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 21.09.2015

**Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender**

**Gemeinde Zella**

**Nichtamtlicher Teil**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Lagerhalle“ nach § 12 BauGB in der Gemeinde Zella/Rhön**

**Gemeinde Neidhartshausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2015 folgenden Beschluss mit der Nr. 2015/35 gefasst:

**Jagdgenossenschaft Neidhartshausen**

- 01 Der Gemeinderat fasst nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Lagerhalle“ in der Gemeinde Zella/Rhön. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Zella, Flur 3, eine Grundstücksteilfläche des Flurstücks 476/9.
- 03 Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich.
- 04 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Einladung zur Vollversammlung**

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet **am Freitag, den 23. Oktober 2015 um 20:00 Uhr** im Haus der Generationen, Hauptstraße 20 in 36452 Neidhartshausen statt.

**Begründung:**  
Vorhabenträger ist der Malerfachbetrieb Stefan Bittorf mit Sitz in Zella/Rhön. Herr Bittorf hat bereits ein Geschäftsgebäude mit Büro, Sozialräumen und Garagen in Zella/Rhön. Da die Firma Bittorf mittlerweile 6 Angestellte beschäftigt, ist die notwendige Ausstattung mit Maschinen und Geräten ebenfalls gestiegen, so dass sich der Neubau einer Lagerhalle für Material, Geräte, Fahrzeuge und Gerüstmaterial erforderlich macht. Eine frühzeitige Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt und es konnten keine grundsätzlichen Bedenken festgestellt werden. Durch den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Zella keine Kosten und keine Folgekosten.

- Tagesordnung:**
1. Verpachtung des Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen
  2. Sonstiges/Fragen

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.  
**Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen**

**Abstimmung:** 6/0/1

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 19.10.2015**

**Anlage:**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Mittwoch, den 28.10.2015**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau Lagerhalle" in Zella



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**  
**Mitgliedsgemeinden:** Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlangsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de  
**Verantwortlich:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

	<b>Neubau Lagerhalle</b>
	Bauherr: Stefan Bittorf
	Bauort: 36452 Zella / Rhön Flurstück. Nr.: 476/9 (Teilstück)
	<b>Lageplan</b> 28.07.2015 M. ohne

Zella/Rhön, den 24.09.2015  
**St. Cyriaci**  
**Bürgermeister**

- Siegel -